

## **Verwaltungsrecht 2 C 11.21 und 2 C 13.21 - Schleswig-holsteinische Regelung zur Anpassung der Professorenbesoldung verfassungskonform**

Die Kläger sind Universitäts-Professoren (Besoldungsgruppen W 2 und W 3) im schleswig-holsteinischen Landesdienst und beziehen seit langem neben ihrem Grundgehalt Leistungsbezüge. Im Jahr 2012 beanstandete das Bundesverfassungsgericht die Regelung der hessischen W-Besoldung als nicht die Mindestalimentation sichernd und deshalb als verfassungswidrig. In der Folgezeit erließen die Bundesländer unterschiedliche gesetzliche Regelungen, um dem [Rechnung](#) zu tragen. Schleswig-Holstein hat im Jahr 2013 die Grundgehälter erhöht und zugleich eine entsprechende Verminderung zuvor gewährter Leistungsbezüge vorgesehen. Die Leistungsbezüge können danach in voller Höhe von der Verminderung betroffen sein.

Die Vorinstanzen haben die gesetzliche Anrechnungsregelung als verfassungsgemäß angesehen und dementsprechend die Klagen abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revisionen der Kläger zurückgewiesen. Die - gegebenenfalls vollständige - Abschmelzung der Leistungsbezüge um die Erhöhung des Grundgehalts verstößt nicht gegen das Grundgesetz.

Die in Rede stehenden Leistungsbezüge unterfallen als Bestandteile der Professorenbesoldung zwar grundsätzlich dem Schutz des [Art. 33 Abs. 5 GG](#) (hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums). Auch im Geltungsbereich dieser Norm sind Einschränkungen durch Gesetz aber jedenfalls dann möglich, wenn sie aus sachlichen, sich aus dem System der Beamtenbesoldung ergebenden Gründen gerechtfertigt sind. Das ist hier der Fall. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur hessischen Professorenbesoldung bestand für das beklagte Land Anlass, die Professorenbesoldung [neu](#) zu strukturieren. Dass in diesem Rahmen die Grundgehälter generell erhöht und zugleich bestehende Leistungszulagen abgeschmolzen worden sind, ist nicht sachwidrig. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in der Vergangenheit bereits für das in den dortigen Fällen allein entscheidungserhebliche teilweise Abschmelzen entschieden. Es gilt ebenso für die gegebenenfalls vollständige Abschmelzung.

Auch der Leistungsgrundsatz des [Art. 33 Abs. 2 GG](#), der allgemeine Gleichheitssatz des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) und das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot sind nicht verletzt.

### **BVerwG [2 C 11.21](#) - Urteil vom 22. Juni 2023 - [BVerwG PM 53/2023](#)**

Vorinstanzen:

OVG Schleswig, OVG 2 LB 9/19 - Urteil vom 29. April 2021 -

VG Schleswig, VG 12 A 5/18 - Urteil vom 14. Mai 2019 -

### **BVerwG [2 C 13.21](#)**

Vorinstanzen:

OVG Schleswig, OVG 2 LB 10/19 - Urteil vom 29. April 2021 -

VG Schleswig, VG 12 A 15/18 - Urteil vom 14. Mai 2019 -